

LKP Aktuell

Mandanteninformation Januar 2006

Steueränderungen 2006

Kurz vor Weihnachten hat der neue Bundestag am 15.12.2005 die ersten Steueränderungen für 2006 verabschiedet:

Die **Eigenheimzulage** wird für alle Neufälle ab dem 01.01.2006 abgeschafft. Auch wird die Förderung für sog. „Folgeobjekte“ gestrichen. Dies bedeutet, dass Personen, die innerhalb des achtjährigen Förderzeitraumes umziehen, die Förderung nicht auf das neue Eigenheim übertragen können.

Verluste aus sog. **Steuersparmodellen** (insbesondere Medien- und Windkraftfonds) können nur noch mit anderen Einkünften verrechnet werden, sofern sie den Fonds vor dem 11.11.2005 gezeichnet haben.

Die **degressive Abschreibung für Mietwohngebäude** im Privatvermögen entfällt für alle Neufälle ab 2006. Für diese kann zukünftig nur noch der einheitliche Abschreibungssatz von 2 % angesetzt werden.

Der **Abzug der Steuerberaterkosten** als Sonderausgaben wird gestrichen. Die Kosten des Steuerberaters zur Ermittlung der einzelnen Einkünfte stellen jedoch auch weiterhin Betriebsausgaben oder Werbungskosten in der jeweiligen Einkunftsart dar, so dass die Abzugs-

beschränkung nur einen Teil der jährlichen Steuerberaterrechnung erfasst.

Der Lohnsteuerfreibetrag für **Heirats- und Geburtsbeihilfen** (bisher je 315 €) wird abgeschafft. Ebenfalls mit Wirkung ab 2006 entfallen die steuerlichen Freibeträge für **Abfindungsvereinbarungen** bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (bisher je nach Alter und Betriebszugehörigkeit zwischen 7.200 € und 11.000 €). Entscheidend ist hierbei der Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abfindungsvereinbarung. Für Vereinbarungen, welche noch in 2005 unterzeichnet werden, gelten die Freibeträge weiter, sofern der Abfindungsbetrag bis zum 31.12.2007 bezahlt wird.

Steuern

Abzugsfähigkeit eines Disagios

Im Falle von Fremdfinanzierungen insbesondere beim Kauf von Vermietungsobjekten wird oftmals mit der Bank ein sogenanntes Damnum bzw. Disagio vereinbart. Hierbei handelt es sich um eine Zinsvorauszahlung, welche seitens der Bank sofort von dem gewährten Darlehensbetrag einbehalten wird.

Eine gesetzliche Änderung in 2003, welche zum 01.01.2004 in Kraft trat, sah vor, dass ein solches Disagio grundsätzlich auf die Laufzeit

des Darlehensvertrages zu verteilen ist.

Seitens des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung wurde jedoch sehr bald klargestellt, dass von der Neuregelung nicht die Disagio - Fälle erfasst sein sollten und eine gesetzliche Klarstellung bis Ende 2005 angekündigt. Da diese Gesetzesänderung jetzt nicht erfolgt ist, hat das Bundesfinanzministerium in einem Erlass am 15.12.2005 erklärt, dass bis zu einer Neuregelung auch in 2006 die alte Rechtslage mit der vollen sofortigen Abzugsfähigkeit weitergelten soll.

Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen

Seit dem 01.01.2002 müssen Handwerker und Bauunternehmer eine sog. Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber vorlegen. Erfolgt eine solche Vorlage nicht, so ist der Auftraggeber, so er selbst Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechtes ist, verpflichtet, 15 % der Gegenleistung einzubehalten und diese direkt an das Finanzamt abzuführen.

Da die Freistellungsbescheinigung in der Regel nur für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt wurden, sollten Bauunternehmer und Handwerker ihre Freistellungsbescheinigungen prüfen und ggf. eine Folgebescheinigung beantragen.

Unfallversicherung

Absicherung des Unternehmers über die Berufsgenossenschaft

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften haben die Möglichkeit, sich freiwillig über die jeweilige Berufsgenossenschaft für betriebliche Unfälle zu versichern. Obwohl diese Beiträge als Betriebsausgaben im Betrieb voll abzugsfähig sind, sind mögliche Leistungen der Berufsgenossenschaft in Folge von Unfällen steuerfrei.

Es ist daher jedem Unternehmer zu raten, eine entsprechende freiwillige Unfallversicherung bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft abzuschließen.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften stellt die Übernahme der freiwilligen Berufsgenossenschaftsbeiträge steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Der Geschäftsführer kann diesen Betrag jedoch im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung als Werbungskosten in Abzug bringen. Zu beachten ist in diesen Fällen, dass die Übernahme der Berufsgenossenschaftsbeiträge durch die GmbH arbeitsvertraglich vereinbart sein muss.

Personalwesen

Sozialversicherung: neue Grenzwerte ab 2006

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Bundesrates gelten ab dem 01.01.2006 folgende neue Beitragsbemessungsgrenzen:

In der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** wird die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern um 50 € auf 5.250 €/Monat (63.000 €/Jahr) erhöht. In den neuen Bundesländern gilt weiterhin die bisherige Grenze von 4.400 €/Monat. Die Beitragssätze bleiben mit 19,5 % (Rentenversicherung) und 6,5 % (Arbeitslosenversicherung) unverändert.

Die Beitragsbemessungsgrenze für die **Kranken- und Pflegeversicherung** wird bundeseinheitlich um 37,50 € auf 3.562,50 €/Monat (42.750 €/Jahr) erhöht. Der Jahreswert von 42.750 € entspricht auch der Versicherungspflichtgrenze für Arbeitnehmer, welche am 31.12.2002 privat krankenversichert waren. Für alle anderen Arbeitnehmer liegt die Jahresgrenze von der Versicherungspflicht zur Versicherungsfreiheit in 2006 bei 47.250 € (3.937,50 €/Monat).

Auf 350 €/Monat steigt die Einkommensgrenze für Ehepartner oder Kinder, welche im Rahmen einer **beitragsfreien Familienversicherung** krankenversichert sind. Ebenfalls 350 €/Monat dürfen **Rentner** hinzuverdienen, die vor Vollendung ihres 65. Lebensjahres neben der Rente noch erwerbstätig sind.

Wirtschaftsrecht

GmbH in Insolvenz: Nachweis der Zahlung der Stammeinlage

Im Falle einer Insolvenz müssen die Gesellschafter nachweisen, dass sie die ursprüngliche Stammeinlage

erbracht haben. Dieser Nachweis muss durch den entsprechenden Überweisungsträger und Kontoauszug des Gesellschaftskontos mit der entsprechenden Gutschrift belegt werden. Wird der Beweis nicht geführt, so kann nach der BGH Rechtsprechung der Gesellschafter vom Insolvenzverwalter ggf. nochmals zur Erbringung seiner Stammeinlage gezwungen werden.

Gesellschafter einer GmbH sollten daher auf jeden Fall eine Kopie der Überweisung der Stammeinlage sowie des entsprechenden Kontoauszuges des GmbH Kontos aufbewahren. Käufer von GmbH Anteilen sollten sich den Nachweis von ihrem Verkäufer vorlegen lassen.

Aus unserer Kanzlei

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Im Dezember 2005 wurde Rechtsanwalt Joachim Kohlmann der Titel Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht verliehen. Neben diesem Rechtsgebiet bildet das Arbeitsrecht weiterhin den Schwerpunkt seiner Tätigkeit.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihren Familien ein glückliches und gesundes Jahr 2006.

